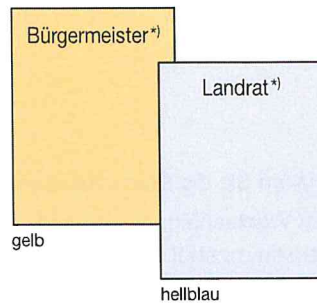


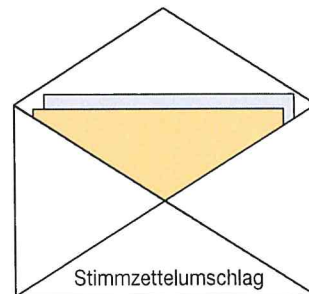
Wegweiser für die Briefwahl

- 1.** Alle Stimmzettel*) persönlich ausfüllen;
Sie haben **je eine** Stimme.

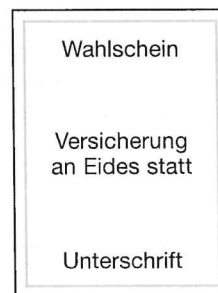


- 2.** Stimmzettel*) – bei zwei Stichwahlen: einzeln jeden für sich – gefaltet in den **amtlichen weißen** Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.

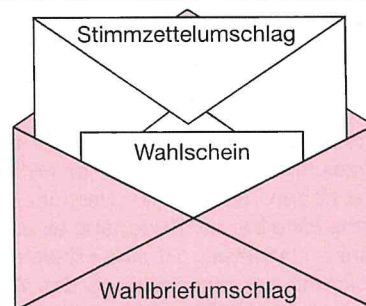
Den **Wahlschein nicht** in den weißen Stimmzettelumschlag stecken.



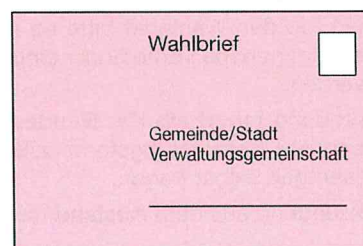
- 3.** »Versicherung an Eides statt zur Briefwahl« auf dem Wahlschein mit Datum und Unterschrift versehen (Wahlschein nicht teilen oder zerschneiden).



- 4.** Folgende Unterlagen in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken:
- den **verschlossenen weißen** Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel/den darin befindlichen Stimmzetteln*) und
 - den **Wahlschein**. Der Wahlschein darf sich **nicht** im weißen Stimmzettelumschlag befinden.



- 5.** **Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert (im Ausland: frankiert) versenden oder bei der darauf angegebenen Behörde abgeben.



Beachten Sie bitte, dass die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu stecken sind!

*) Hinweis:

1. Findet ausschließlich eine Bürgermeister-Stichwahl **oder** ausschließlich eine Landrats-Stichwahl statt, erhalten Sie **nur einen** Stimmzettel für die entsprechende Stichwahl.
2. Findet gleichzeitig eine Bürgermeister-Stichwahl **und** eine Landrats-Stichwahl statt, erhalten Sie **für jede** Stichwahl einen eigenen Stimmzettel, also **insgesamt zwei** Stimmzettel.

Merkblatt für die Briefwahl

bei Bürgermeister-Stichwahlen und Landrats-Stichwahlen

Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!

Beiliegend erhalten Sie die Briefwahlunterlagen und zwar:

1. den Wahlschein, auf dem die Wahl bezeichnet ist, zu der Sie wahlberechtigt sind,
2. die Stimmzettel für die im Wahlschein bezeichneten Wahlen,*)
3. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
4. einen hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen durch **Briefwahl**.

Nach Art. 3 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes darf jede stimmberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn auf dem Wahlschein die **»Versicherung an Eides statt zur Briefwahl«** unterschrieben ist.
2. Legen Sie bitte den **Wahlschein** nicht in den weißen Stimmzettelumschlag, sondern zusammen mit dem weißen Stimmzettelumschlag **in den hellroten Wahlbriefumschlag**. Sonst ist die Stimmabgabe **ungültig**.
3. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung der Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
4. Versenden Sie den Wahlbrief bitte so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger eingeht! Der Wahlbrief kann dort bis zum Ablauf der Abstimmungszeit auch abgegeben werden.

Bei Versendung **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** ist der Wahlbrief nicht freizumachen. Wünschen Sie eine besondere Beförderungsform, z. B. Expressbrief oder Einschreiben, müssen Sie das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt selbst tragen.

Bei Rücksendung aus dem **Ausland** muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt bezahlt werden.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde bis zum Ablauf der Abstimmungszeit abgegeben werden.

Wahlbriefe, die am Wahltag nach Ablauf der Abstimmungszeit bei der zuständigen Behörde eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

*) Hinweis:

1. Findet ausschließlich eine Bürgermeister-Stichwahl **oder** ausschließlich eine Landrats-Stichwahl statt, erhalten Sie **nur einen** Stimmzettel für die entsprechende Stichwahl.
2. Findet gleichzeitig eine Bürgermeister-Stichwahl **und** eine Landrats-Stichwahl statt, erhalten Sie **für jede** Stichwahl einen eigenen Stimmzettel, also **insgesamt zwei** Stimmzettel.